



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Der Friedensvertrag von Versailles

USA

Berlin, 1925

XIII. Teil. Arbeit.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-61248](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-61248)

XIII. Teil.

Arbeit.

Erster Abschnitt. Organisation der Arbeit.

Da der Völkerbund die Begründung des Weltfriedens zum Ziele hat und ein solcher Friede nur auf dem Boden der sozialen Gerechtigkeit begründet werden kann; und da ferner Arbeitsbedingungen bestehen, welche für eine große Zahl von Menschen Ungerechtigkeit, Elend und Entbehrungen mit sich bringen, durch die eine derartige Unzufriedenheit erzeugt wird, daß der Weltfriede und die Welteintracht in Gefahr geraten, und eine Verbesserung dieser Verhältnisse dringend erforderlich ist, z. B. in bezug auf die Regelung der Arbeitszeit, die Festlegung eines Maximalarbeitstages und einer Maximalarbeitswoche, die Regelung des Arbeitsmarktes, die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, die Sicherstellung eines Lohnes, der angemessene Daseinsbedingungen gewährleistet, den Schutz der Arbeiter gegen allgemeine und Berufskrankheiten und Arbeitsunfälle, den Schutz der Kinder, Jugendlichen und Frauen, die Alters- und Invalidenrenten, den Schutz der Interessen der im Auslande beschäftigten Arbeiter, die Anerkennung des Grundsatzes der Koalitionsfreiheit, die Organisation der beruflichen und technischen Fortbildung und andere gleichartige Maßnahmen;

da endlich die Nichtannahme wirklich menschenwürdiger Arbeitsbedingungen durch einen Staat ein Hindernis für die Bemühungen der anderen Nationen bedeutet, welche das Los der Arbeiter ihrer eigenen Länder zu bessern wünschen,

so haben die Hohen vertragschließenden Parteien, bewegt durch Gefühle der Gerechtigkeit und der Menschlichkeit, wie auch durch den Wunsch, einen dauernden Weltfrieden zu sichern, folgendes vereinbart:

Kapitel 1. Organisation.

Artikel 387.

Um an der Verwirklichung des in der Einleitung niedergelegten Programms zu arbeiten, wird eine ständige Organisation begründet.

Die ursprünglichen Mitglieder des Völkerbundes sollen die ursprünglichen Mitglieder dieser Organisation sein. Später soll die Mitgliedschaft im Völkerbunde die Mitgliedschaft in der genannten Organisation zur Folge haben.

Artikel 388.

Die ständige Organisation soll umfassen:

1. eine allgemeine Konferenz der Vertreter der Mitglieder,
2. ein internationales Arbeitsamt unter Leitung des im Artikel 393 vorgesehenen Verwaltungsrats.

Artikel 389.

Die allgemeine Konferenz der Vertreter der Mitglieder tritt nach Bedarf zusammen, mindestens jedoch einmal im Jahre. Sie setzt sich zusammen aus je vier Vertretern der Mitglieder, von denen zwei die Delegierten der Regierungen sind, während von den beiden anderen je einer die Arbeitgeber bzw. die Arbeitnehmer der betreffenden Mitglieder vertritt.

Jeder Delegierte kann von technischen Beratern begleitet sein, deren Zahl zwei für jeden der einzelnen auf der Tagesordnung der betreffenden Sitzung stehenden Punkte nicht überschreiten darf. Wenn Fragen in der Konferenz zur Verhandlung gelangen sollen, die besonders Frauen betreffen, so muß mindestens eine der als technische Berater bestimmten Personen eine Frau sein.

Die Mitglieder verpflichten sich, die Delegierten und technischen Berater, die nicht der Regierung angehören, im Einvernehmen mit den hervorragendsten Berufsorganisationen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer des betreffenden Landes zu bestimmen, vorausgesetzt, daß solche Organisationen bestehen.

Die technischen Berater können das Wort nur auf Verlangen des Delegierten ergreifen, dem sie beigeordnet sind, und mit besonderer Ermächtigung des Vorsitzenden der Konferenz. An Abstimmungen können sie nicht teilnehmen.

Ein Delegierter kann durch eine an den Vorsitzenden gerichtete schriftliche Mitteilung einen seiner technischen Berater als seinen Stellvertreter bezeichnen. Dieser kann dann als solcher an den Verhandlungen und Abstimmungen teilnehmen.

Die Namen der Delegierten und ihre technischen Berater sind dem internationalen Arbeitsamt durch die Regierung eines jeden Mitgliedes mitzuteilen.

Die Vollmachten der Delegierten und ihrer technischen Berater unterliegen der Prüfung durch die Konferenz. Diese kann durch Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Delegierten die Zulassung eines jeden Delegierten oder technischen Beraters ablehnen, der nach ihrem Urteil nicht nach den Vorschriften dieses Artikels ernannt ist.

Artikel 390.

Jeder Delegierte hat das Recht, selbständig über alle den Beratungen der Konferenz unterbreiteten Fragen seine Stimme abzugeben.

Wenn eines der Mitglieder einen der nicht der Regierung angehörenden Delegierten, auf den es Anspruch hat, zu ernennen unterließ, so steht dem anderen nicht der Regierung angehörenden Delegierten

das Recht zur Teilnahme an den Verhandlungen der Konferenz zu, jedoch hat er kein Stimmrecht.

Wenn die Konferenz auf Grund der ihr durch Artikel 389 übertragenen Vollmacht die Zulassung eines Delegierten eines Mitgliedes ablehnt, so finden die Bestimmungen dieses Artikels Anwendung, als ob der betreffende Delegierte nicht ernannt worden wäre.

Artikel 391.

Die Sitzungen der Konferenz finden am Sitze des Völkerbundes statt oder an einem anderen Orte, den die Konferenz in einer früheren Sitzung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Delegierten bestimmt hat.

Artikel 392.

Das internationale Arbeitsamt wird am Sitze des Völkerbundes errichtet und bildet einen Bestandteil des Bundes.

Artikel 393.

Das internationale Arbeitsamt untersteht der Leitung eines Verwaltungsrates von 24 Personen, die nach folgenden Vorschriften bestimmt werden:

Der Verwaltungsrat des internationalen Arbeitsamtes setzt sich wie folgt zusammen:

12 Personen als Vertreter der Regierungen,

6 Personen, die von den Vertretern der Arbeitgeber in der Konferenz gewählt sind,

6 Personen, die von den Vertretern der Angestellten und Arbeiter in der Konferenz gewählt werden.

Von den 12 Regierungsvertretern werden 8 von den Mitgliedern ernannt, denen die größte industrielle Bedeutung zukommt, und 4 von den Mitgliedern, die von den Regierungsvertretern in der Konferenz, mit Ausnahme der vorhin genannten 8 Mitglieder, zu diesem Zwecke bestimmt werden.

Etwasige Meinungsverschiedenheiten über die Frage, welchen Mitgliedern die größte industrielle Bedeutung zukommt, werden vom Rate des Völkerbundes entschieden.

Die Mandatsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrates erstreckt sich auf drei Jahre. Die bei der Besetzung erledigter Sitze und bei anderen Fragen gleicher Art zu befolgende Methode ist durch den Verwaltungsrat, vorbehaltlich der Zustimmung der Konferenz, festzulegen.

Der Verwaltungsrat wählt eines seiner Mitglieder zum Vorsitzenden und setzt seine Geschäftsordnung fest. Er tritt zu den von ihm selbst bestimmten Zeitpunkten zusammen. Eine außerordentliche Sitzung hat stattzufinden, sobald mindestens zehn Mitglieder des Rates einen diesbezüglichen schriftlichen Antrag gestellt haben.

Artikel 394.

An die Spitze des internationalen Arbeitsamtes tritt ein Direktor. Er wird vom Verwaltungsrat ernannt, von dem er seine Anweisungen erhält und dem gegenüber er für den Geschäftsgang wie für die Erfüllung aller ihm übertragenen Aufgaben verantwortlich ist.

Der Direktor oder sein Stellvertreter nehmen an allen Sitzungen des Verwaltungsrates teil.

Artikel 395.

Das Personal des internationalen Arbeitsamtes wird durch den Direktor angestellt. Soweit es mit dem Ziele möglichst großer Leistungsfähigkeit vereinbar ist, bestimmt er hierzu Personen verschiedener Nationalitäten. Eine gewisse Anzahl dieser Personen müssen Frauen sein.

Artikel 396.

Die Aufgaben des internationalen Arbeitsamtes umfassen die Zentralisierung und Verteilung aller Auskünfte in bezug auf die internationale Regelung der Arbeiterverhältnisse und Arbeitsbedingungen, insbesondere die Bearbeitung der Fragen, welche der Konferenz zum Zwecke des Abschlusses internationaler Abkommen vorgelegt werden sollen, sowie die Ausführung aller durch die Konferenz beschlossenen besonderen Ermittlungen.

Es hat die Aufgabe, die Tagesordnung der Konferenzsitzungen vorzubereiten.

Entsprechend den Vorschriften dieses Teiles des gegenwärtigen Vertrages hat es die ihm bei allen internationalen Streitigkeiten zufallenden Obliegenheiten zu erfüllen.

Das Amt verfaßt und veröffentlicht in französischer und englischer wie auch in jeder anderen Sprache, welche der Verwaltungsrat für angebracht hält, eine Zeitschrift, die sich mit dem Studium von Fragen der Industrie und Arbeit von internationalem Interesse beschäftigt.

Im allgemeinen soll es, neben den in diesem Artikel genannten Aufgaben, alle anderen Befugnisse und Aufgaben haben, welche die Konferenz ihm zu erteilen für nützlich erachtet.

Artikel 397.

Die Ministerien der Mitglieder, welche sich mit Arbeiterfragen beschäftigen, können mit dem Direktor durch die Vermittlung des Vertreters ihrer Regierung im Verwaltungsrat des internationalen Arbeitsamtes direkt verkehren, in Ermangelung eines solchen Vertreters durch die Vermittlung eines anderen Beamten, der von der betreffenden Regierung für diesen Zweck besonders bevollmächtigt und ernannt wurde.

Artikel 398.

Das internationale Arbeitsamt kann die Mitwirkung des Generalsekretärs des Völkerbundes bei allen Fragen erbitten, bei denen er zu solcher Mitwirkung in der Lage ist.

Artikel 399.

Jedes Mitglied trägt die Reise- und Aufenthaltskosten seiner Delegierten und ihrer technischen Ratgeber wie auch seiner an den Sitzungen der Konferenz und des Verwaltungsrates von Fall zu Fall teilnehmenden Vertreter.

Alle anderen Kosten des internationalen Arbeitsamtes, der Sitzungen der Konferenz oder des Verwaltungsrates werden dem Direktor durch den Generalsekretär des Völkerbundes aus dem allgemeinen Haushalt des Bundes erstattet.

Der Direktor ist dem Generalsekretär des Völkerbundes gegenüber für die Verwendung aller ihm nach den Bestimmungen dieses Artikels ausgezahlten Summen verantwortlich.

Kapitel 2. Verfahren.

Artikel 400.

Der Verwaltungsrat setzt die Tagesordnung für die Sitzungen der Konferenz fest, nachdem er alle Vorschläge geprüft hat, die durch die Regierung eines der Mitglieder oder durch irgendeine andere im Artikel 389 bezeichnete Organisation für die in die Tagesordnung aufzunehmenden Punkte gemacht sind.

Artikel 401.

Der Direktor fungiert als Sekretär der Konferenz. Er hat die Tagesordnung einer jeden Sitzung vier Monate vor ihrer Eröffnung an alle Mitglieder und durch deren Vermittlung an die nicht zur Regierung gehörenden Delegierten, sobald diese letzteren bestimmt sind, gelangen zu lassen.

Artikel 402.

Jede der Regierungen, die Mitglieder sind, hat das Recht, gegen die Aufnahme eines oder mehrerer der vorgesehenen Punkte in die Tagesordnung der Sitzung Einspruch zu erheben. Die Begründung für diese Ablehnung ist in einer, an den Direktor zu richtenden, erklärenden Denkschrift auseinanderzusetzen. Dieser hat sie den Mitgliedern der ständigen Organisation mitzuteilen.

Die beanstandeten Punkte bleiben trotzdem auf der Tagesordnung, wenn die Konferenz mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Delegierten so beschließt.

Alle Fragen, deren Prüfung die Konferenz mit der gleichen Zweidrittelmehrheit beschließt, sind (abweichend vom vorhergehenden Absatz) auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

Artikel 403.

Die Konferenz setzt ihre Geschäftsordnung selbst fest. Sie wählt ihren Vorsitzenden. Sie kann Kommissionen einsetzen mit dem Auftrage, Berichte über alle Fragen vorzulegen, deren Prüfung ihr ratsam erscheint.

Die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen der in der Konferenz anwesenden Mitglieder ist in allen Fällen entscheidend, wenn nicht ausdrücklich durch andere Artikel des vorliegenden Teiles dieses Vertrages eine größere Mehrheit vorgeschrieben ist. Die Abstimmung ist ungültig, wenn die Zahl der abgegebenen Stimmen geringer ist als die Hälfte der in der Sitzung anwesenden Delegierten.

Artikel 404.

Die Konferenz kann den von ihr eingesetzten Kommissionen technische Ratgeber mit beratender, aber nicht beschließender Stimme beordnen.

Artikel 405.

Wenn die Konferenz sich für die Annahme von Anträgen in bezug auf einen Punkt der Tagesordnung ausspricht, so hat sie festzustellen, ob diese Anträge die Form haben sollen: a) eines „Vorschlages“, welcher der Prüfung der Mitglieder zu unterbreiten ist, damit er in der Form eines Landesgesetzes oder anderweitig ausgeführt werde, b) des Entwurfs zu einem durch die Mitglieder zu ratifizierenden internationalen Abkommen.

In beiden Fällen ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Delegierten erforderlich, damit ein Vorschlag oder der Entwurf eines Abkommens endgültig durch die Konferenz angenommen wird.

Wenn die Konferenz einen Vorschlag oder den Entwurf eines Abkommens allgemeiner Art beschließt, so hat sie auf diejenigen Länder Rücksicht zu nehmen, in denen das Klima, die ungenügende Entwicklung der industriellen Organisation oder andere besondere Umstände die industriellen Bedingungen wesentlich verschieden gestalten. Sie hat in solchen Fällen diejenigen Abänderungen vorzuschlagen, welche sie angesichts der besonderen Verhältnisse dieser Länder für notwendig erachtet.

Ein Exemplar des Vorschlags oder des Entwurfs des Abkommens wird durch den Vorsitzenden der Konferenz und durch den Direktor unterzeichnet und dem Generalsekretär des Völkerbundes übergeben. Dieser hat eine beglaubigte Abschrift des Vorschlags oder des Entwurfs des Abkommens an alle Mitglieder mitzuteilen.

Alle Mitglieder verpflichten sich, innerhalb eines Jahres vom Tage der Beendigung der Konferenz ab (oder wenn es infolge außergewöhnlicher Umstände innerhalb eines Jahres unmöglich ist, sobald wie möglich, jedoch nie später als 18 Monate nach Schluß der Konferenz, den Vorschlag oder den Entwurf eines Abkommens der oder den Stellen zu unterbreiten, unter deren Zuständigkeit die betreffende Frage fällt, damit sie zum Gesetz erhoben oder Maßnahmen anderer Art getroffen werden.

Wenn es sich um einen Vorschlag handelt, so haben die Mitglieder den Generalsekretär über die getroffenen Maßnahmen zu unterrichten.

Wenn es sich um den Entwurf eines Abkommens handelt, so hat das Mitglied, das die Zustimmung der zuständigen Stelle oder Stellen erhält, die förmliche Bestätigung des Abkommens dem Generalsekretär mitzuteilen und alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Vorschriften des genannten Abkommens durchzuführen.

Wenn ein Vorschlag keine gesetzlichen oder andere Maßnahmen zur Folge hat, welche diesen Vorschlag wirksam machen, oder auch, wenn der Entwurf eines Abkommens nicht die Zustimmung der hierfür zuständigen Stelle oder Stellen findet, so hat das Mitglied keine weitere Verpflichtung.

Falls es sich um einen Bundesstaat handelt, dessen Recht zum Beitritt zu einem Abkommen, betreffend Arbeitsfragen, gewissen Beschränkungen unterworfen ist, so hat die Regierung das Recht, den Entwurf eines Abkommens, auf den diese Beschränkungen zutreffen, als einfachen Vorschlag zu betrachten. In diesem Falle gelangen die Vorschriften des vorliegenden Artikels in bezug auf die Vorschläge zur Anwendung.

Obiger Artikel ist nach folgendem Grundsatz auszulegen:

In keinem Falle kann von einem der Mitglieder infolge der durch die Konferenz erfolgten Annahme eines Vorschlags oder des Entwurfs eines Abkommens gefordert werden, den schon durch seine Gesetzgebung den betreffenden Arbeitern gewährten Schutz zu vermindern.

Artikel 406.

Jedes derart ratifizierte Abkommen wird vom Generalsekretär des Völkerbundes eingetragen, bindet aber nur diejenigen Mitglieder, die es ratifiziert haben.

Artikel 407.

Jeder Entwurf, der in der endgültigen GesamtAbstimmung nicht die Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält, kann Gegenstand eines besonderen Abkommens zwischen denjenigen Mitgliedern der ständigen Organisationen werden, die dies wünschen.

Jede besondere derartige Abmachung ist durch die beteiligten Regierungen dem Generalsekretär des Völkerbundes, der sie eintragen läßt, mitzuteilen.

Artikel 408.

Alle Mitglieder verpflichten sich, dem internationalen Arbeitsamt einen jährlichen Bericht über die Maßnahmen zu unterbreiten, die sie zur Durchführung derjenigen Abkommen getroffen haben, denen sie beigetreten sind. Diese Berichte sind in einer vom Verwaltungsrate festgesetzten Form abzufassen und sollen die von diesem letzteren verlangten Einzelheiten enthalten. Der Direktor hat einen zusammenfassenden Auszug aus diesen Berichten in der nächsten Sitzung der Konferenz vorzulegen.

Artikel 409.

Jede von einer Berufsorganisation der Arbeitnehmer oder Arbeitgeber an das internationale Arbeitsamt gerichtete Beschwerde darüber, daß irgendein Mitglied die Durchführung eines Abkommens, dem es beigetreten ist, nicht in genügender Weise sichergestellt habe, kann durch den Verwaltungsrat der betroffenen Regierung übermittelt werden. Diese Regierung kann aufgefordert werden, in der Angelegenheit eine von ihr als angemessen erachtete Erklärung abzugeben.

Artikel 410.

Wenn von der betroffenen Regierung innerhalb einer angemessenen Frist keinerlei Erklärung eingeht, oder wenn die eingegangene Erklärung dem Verwaltungsrate nicht zufriedenstellend erscheint, so hat dieser das Recht, die eingegangene Beschwerde, nötigenfalls auch die erteilte Antwort, zu veröffentlichen.

Artikel 411.

Jedes Mitglied kann dem internationalen Arbeitsamte eine Beschwerde gegen ein anderes Mitglied unterbreiten, das nach seiner Ansicht in nicht genügender Weise die Durchführung eines Abkommens sicherstellt, welches beide Mitglieder auf Grund der vorhergehenden Artikel ratifiziert haben.

Wenn der Verwaltungsrat es für angemessen erachtet, kann er sich mit der betroffenen Regierung, wie in Artikel 409 angegeben, in Verbindung setzen, ehe er sich in der nachfolgend vorgeschriebenen Weise an eine Untersuchungskommission wendet.

Wenn der Verwaltungsrat es nicht für notwendig erachtet, die Beschwerde der betroffenen Regierung mitzuteilen, oder wenn nach dieser Mitteilung keine dem Verwaltungsrat genügend erscheinende Antwort innerhalb einer angemessenen Frist eingeht, so kann der Rat die Bildung einer Untersuchungskommission veranlassen, welche die Aufgabe hat, die strittige Frage zu prüfen und darüber einen Bericht zu erstatten.

Das nämliche Verfahren kann der Rat von Amts wegen oder auf die Beschwerde eines Delegierten der Konferenz hin einschlagen.

Wenn eine durch die Anwendung der Artikel 410 oder 411 aufgeworfene Frage vor den Verwaltungsrat kommt, so hat die betroffene Regierung, wenn sie nicht schon einen Vertreter im Verwaltungsrat hat, das Recht, einen Delegierten zur Teilnahme an den diesbezüglichen Beratungen des Rates zu bestimmen. Das für diese Verhandlungen bestimmte Datum ist der betroffenen Regierung rechtzeitig mitzuteilen.

Artikel 412.

Die Untersuchungskommission wird in folgender Weise zusammenge-
setzt:

Jedes Mitglied ist verpflichtet, innerhalb sechs Monaten nach dem Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages drei für industrielle Fragen maßgebende Personen zu bestimmen, von denen die erste die Arbeitgeber, die zweite die Arbeitnehmer vertritt und die dritte von beiden unabhängig ist. Alle diese Personen werden auf eine Liste gesetzt, aus der die Mitglieder der Untersuchungskommission zu wählen sind.

Der Verwaltungsrat hat das Recht, die Mandate der genannten Personen zu prüfen und mit Zweidrittelmehrheit der von den anwesenden Vertretern abgegebenen Stimmen die Ernennung derjenigen abzulehnen, deren Mandate den Vorschriften des vorliegenden Artikels nicht entsprechen.

Auf Antrag des Verwaltungsrates bestimmt der Generalsekretär des Völkerbundes drei Personen, und zwar je eine aus jeder der drei Klassen der Liste, zur Bildung der Untersuchungskommission. Er bestimmt ferner eine dieser drei Personen zum Vorsitzenden der genannten Kommission. Keine der drei so gewählten Personen darf von einem an der Beschwerde unmittelbar beteiligten Mitgliede abhängig sein.

Artikel 413.

Falls eine Beschwerde auf Grund des Artikels 411 an eine Untersuchungskommission verwiesen wird, so verpflichten sich alle Mitglieder, einerlei, ob sie an der Beschwerde unmittelbar beteiligt sind oder nicht, der Kommission alle Auskünfte zur Verfügung zu stellen, die sich in bezug auf den Beschwerdefall in ihrem Besitze befinden.

Artikel 414.

Nach gründlicher Prüfung der Beschwerde verfaßt die Untersuchungskommission einen Bericht, in den sie ihre Feststellungen über alle Tatsachen aufnimmt, welche die Beurteilung des Streitfalles ermöglichen, sowie die ihr nötig scheinenden Vorschläge bezüglich der zu treffenden Maßnahmen, um der beschwerdeführenden Regierung Genüge zu tun,

und bezüglich der Fristen, innerhalb welcher diese Maßnahmen getroffen werden sollen.

Dieser Bericht soll gegebenenfalls auch die wirtschaftlichen Maßnahmen gegen die betroffene Regierung angeben, welche die Kommission für angebracht erachtet und deren Anwendung durch die anderen Regierungen ihr gerechtfertigt erscheint.

Artikel 415.

Der Generalsekretär des Völkerbundes teilt den Bericht der Untersuchungskommission allen an dem Streitfall beteiligten Regierungen mit und veranlaßt dessen Veröffentlichung.

Jede der beteiligten Regierungen muß dem Generalsekretär des Völkerbundes spätestens innerhalb eines Monats zur Kenntnis bringen, ob sie die in dem Berichte der Kommission enthaltenen Vorschläge aufnimmt oder nicht und, falls sie dieselben nicht annimmt, ob sie den Streitfall dem ständigen internationalen Gerichtshof des Völkerbundes zu unterbreiten wünscht.

Artikel 416.

Falls ein Mitglied in bezug auf einen Vorschlag oder den Entwurf eines Abkommens die im Artikel 405 vorgeschriebenen Maßnahmen nicht ergreift, hat jedes andere Mitglied das Recht, den Fall dem ständigen internationalen Gerichtshof vorzulegen.

Artikel 417.

Gegen die Entscheidung des ständigen internationalen Gerichtshofes über eine Beschwerde oder eine ihm auf Grund der Artikel 415 oder 416 unterbreitete Frage ist eine Berufung nicht zulässig.

Artikel 418.

Die Beschlüsse oder etwaigen Vorschläge der Untersuchungskommission können durch den ständigen internationalen Gerichtshof bestätigt, abgeändert oder aufgehoben werden. Dieser hat gegebenenfalls die wirtschaftlichen Maßnahmen anzugeben, welche er gegenüber der schuldigen Regierung für angebracht erachtet und deren Anwendung durch die anderen Regierungen ihm gerechtfertigt erscheint.

Artikel 419.

Wenn irgendein Mitglied innerhalb der vorgeschriebenen Frist die Vorschläge nicht befolgt, die entweder in dem Bericht der Untersuchungskommission oder in dem Beschluß des ständigen internationalen Gerichtshofes enthalten sind, so kann jedes andere Mitglied gegen das erst erwähnte Mitglied die wirtschaftlichen Zwangsmaßnahmen anwenden, welche der Kommissionsbericht oder die Gerichtsentscheidung als in diesem Falle anwendbar bezeichnet.

Artikel 420.

Die schuldige Regierung kann zu jeder Zeit dem Verwaltungsrat mitteilen, daß sie die notwendigen Maßnahmen ergriffen hat, um entweder den Vorschlägen der Untersuchungskommission, oder denen, welche in der Entscheidung des ständigen internationalen Gerichtshofes enthalten sind, Folge zu leisten. Auch kann sie den Rat bitten, daß der Generalsekretär des Völkerbundes eine mit der Nachprüfung ihrer Angaben beauftragte Untersuchungskommission einsetzt. In diesem Falle finden die Bestimmungen der Artikel 412, 413, 414, 415, 417 und 418 Anwendung. Wenn der Bericht der Untersuchungskommission oder die Entscheidung des ständigen internationalen Gerichtshofes zugunsten der schuldigen Regierung spricht, so haben die anderen Regierungen sofort die wirtschaftlichen Maßnahmen, welche sie gegen den genannten Staat ergriffen haben, rückgängig zu machen.

Kapitel 3. Allgemeine Vorschriften.

Artikel 421.

Die Mitglieder verpflichten sich, die Abmachungen, denen sie beigetreten sind, entsprechend den Vorschriften dieses Teiles des gegenwärtigen Vertrages auf ihre Kolonien oder Besitzungen und auf ihre Protektorate, die sich nicht vollständig selbst regieren, anzuwenden, jedoch unter folgenden Vorbehalten:

1. daß die Abmachung durch die örtlichen Verhältnisse nicht undurchführbar gemacht wird;
2. daß die Abänderungen eingefügt werden, welche notwendig sind, um die Abmachung den örtlichen Verhältnissen anzupassen.

Jedes Mitglied hat dem internationalen Arbeitsamte die Entscheidung mitzuteilen, welche es in bezug auf jede seiner Kolonien oder Besitzungen oder jedes seiner Protektorate, das sich nicht vollständig selbst regiert, zu treffen beabsichtigt.

Artikel 422.

Die durch Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Delegierten der Konferenz beschlossenen Abänderungen zu diesem Teile des gegenwärtigen Vertrages werden rechtsgültig, sobald sie von den Staaten, deren Vertreter den Rat des Völkerbundes bilden, sowie von Dreivierteln der Mitglieder ratifiziert sind.

Artikel 423.

Alle Fragen oder Schwierigkeiten in bezug auf die Auslegung dieses Teiles des gegenwärtigen Vertrages und der später von den Mitgliedern auf Grund desselben abgeschlossenen Vereinbarungen unterliegen der Entscheidung des ständigen internationalen Gerichtshofes.

Kapitel 4. Übergangsbestimmungen.

Artikel 424.

Die erste Tagung der Konferenz findet im Oktober 1919 statt. Ort und Tagesordnung der Tagung sind in der beigefügten Anlage festgelegt.

Die Einberufung und die Organisation dieser ersten Tagung werden durch die zu diesem Zwecke in der vorgenannten Anlage bestimmten Regierung sichergestellt. Bei der Vorbereitung des Aktenmaterials wird diese Regierung durch eine internationale Kommission unterstützt, deren Mitglieder in der gleichen Anlage genannt sind.

Die Kosten der ersten Tagung, wie auch jeder späteren Tagung werden bis zu dem Augenblick, wo die notwendigen Kredite in den Haushalt des Völkerbundes aufgenommen sind, mit Ausnahme der Reise- und Aufenthaltskosten der Delegierten und der technischen Ratgeber, auf die Mitglieder in dem für das internationale Bureau des Weltpostvereins festgesetzten Verhältnis verteilt.

Artikel 425.

Bis zur Gründung des Völkerbundes sind alle Mitteilungen, welche auf Grund der vorhergehenden Artikel an den Generalsekretär des Bundes zu richten sind, von dem Direktor des internationalen Arbeitsamtes aufzubewahren, der sie dem Generalsekretär zur Kenntnis zu bringen hat.

Artikel 426.

Bis zur Errichtung des ständigen internationalen Gerichtshofes sind die ihm auf Grund dieses Teiles des gegenwärtigen Vertrages zu unterbreitenden Streitfragen einem Gericht vorzulegen, das aus drei vom Räte des Völkerbundes bestimmten Personen besteht.

Anlage.

Erste Tagung der Arbeitskonferenz 1919.

Versammlungsort der Konferenz ist Washington.

Die Regierung der Vereinigten Staaten wird gebeten, die Konferenz einzuberufen.

Das internationale Organisationskomitee besteht aus sieben Personen, von denen je eine durch die Regierungen der Vereinigten Staaten, Großbritanniens, Frankreichs, Italiens, Japans, Belgiens und der Schweiz ernannt werden. Das Komitee kann, wenn es dies für notwendig erachtet, weitere Mitglieder auffordern, Vertreter zu ernennen.

Die Tagesordnung ist folgende:

1. Anwendung des Grundsatzes des Achtstundentages oder der 48-Stunden-Woche.
2. Fragen in bezug auf die Mittel zur Verhinderung der Arbeitslosigkeit und zur Beseitigung ihrer Folgen.

3. Beschäftigung von Frauen:
 - a) vor oder nach der Niederkunft (einschließlich der Frage, betreffend die Entschädigung während des Wochenbettes),
 - b) Nachtarbeit,
 - c) gesundheitschädliche Arbeiten.
4. Beschäftigung von Kindern:
 - a) Altersgrenze für die Zulassung zur Arbeit,
 - b) Nachtarbeit,
 - c) gesundheitschädliche Arbeiten.
5. Ausdehnung und Anwendung der in Bern 1906 angenommenen internationalen Vereinbarungen über das Verbot der Nachtarbeit der in der Industrie beschäftigten Frauen und auf das Verbot der Verwendung des weißen (gelben) Phosphors in der Zündholzindustrie.

Zweiter Abschnitt. Allgemeine Grundsätze.

Artikel 427.

Die Hohen vertragschließenden Parteien haben in Anerkennung des Umstandes, daß das körperliche, sittliche und geistige Wohlergehen der Lohnarbeiter aus internationalen Gesichtspunkten von wesentlicher Bedeutung ist, zur Erreichung dieses hohen Zieles die in Abschnitt I vorgesehene ständige Einrichtung geschaffen und sie dem Völkerbunde angeschlossen.

Sie erkennen an, daß die Verschiedenheiten des Klimas, der Sitten und Gebräuche, der wirtschaftlichen Zweckmäßigkeit und der industriellen Gewohnheiten es schwer machen, sofort die vollständige Einheitlichkeit in den Arbeitsbedingungen herbeizuführen. In der Überzeugung jedoch, daß die Arbeit nicht einfach als Handelsware betrachtet werden darf, glauben sie, daß es für die Regelung der Arbeitsbedingungen Methoden und Grundsätze gibt, um deren Anwendung alle industriellen Gemeinschaften sich bemühen sollten, soweit die besonderen Umstände, in denen sie sich befinden, dies gestatten.

Unter diesen Methoden und Grundsätzen erscheinen den Hohen vertragschließenden Parteien die folgenden als besonders wichtig und dringend:

1. Der oben ausgesprochene Leitsatz, daß die Arbeit nicht einfach als eine Ware oder als ein Handelsartikel betrachtet werden darf.
2. Das Recht der Vereinigung zu allen nicht den Gesetzen widersprechenden Zwecken, sowohl für die Arbeitnehmer wie auch für die Arbeitgeber.

3. Die Bezahlung eines Lohnes an die Arbeiter, der ihnen eine angemessene Lebenshaltung nach der Auffassung ihrer Zeit und ihres Landes sichert.
4. Die Annahme des Achtstundentages oder der 48-Stunden-Woche als Ziel, das überall angestrebt werden soll, wo es noch nicht erreicht wurde.
5. Die Annahme eines wöchentlichen Ruhetages von mindestens 24 Stunden, der so oft wie möglich den Sonntag einschließen soll.
6. Die Beseitigung der Kinderarbeit und die Verpflichtung, für die Arbeit der Jugendlichen beider Geschlechter die zur Fortführung ihrer Ausbildung und zur Sicherung ihrer körperlichen Entwicklung notwendigen Beschränkungen anzuwenden.
7. Der Grundsatz des gleichen Lohnes, ohne Unterschied des Geschlechtes, für Arbeit gleichen Wertes.
8. Die in jedem Lande in bezug auf die Arbeitsbedingungen erlassenen Vorschriften müssen allen Arbeitern, die in dem betreffenden Lande ihren rechtmäßigen Wohnsitz haben, die gleiche wirtschaftliche Behandlung zusichern.
9. Jeder Staat hat einen Aufsichtsdienst einzurichten, an dem auch Frauen beteiligt sein müssen, um die Durchführung der zum Schutze der Arbeiter erlassenen Gesetze und Verordnungen sicherzustellen.

Ohne zu behaupten, daß diese Grundsätze und diese Methoden vollständig oder endgültig seien, sind die Hohen vertragschließenden Parteien der Ansicht, daß dieselben geeignet sind, der Politik des Völkerbundes als Richtschnur zu dienen, und daß sie, wenn sie durch die industriellen Gemeinschaften, welche dem Völkerbunde als Mitglieder angehören, angenommen und in der Praxis durch entsprechende Aufsichtsorgane aufrechterhalten werden, unschätzbare Wohltaten über die Lohnarbeiter der Welt ausbreiten werden.

XIV. Teil.

Sicherheiten für die Ausführung.

Erster Abschnitt. Westeuropa.

Artikel 428.

Als Sicherheit für die Ausführung des vorliegenden Vertrages durch Deutschland werden die deutschen Gebiete westlich des Rheins einschließlich der Brückenköpfe durch die Truppen der alliierten und assoziierten Mächte während eines Zeitraumes von 15 Jahren besetzt, der mit dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages beginnt.